

28. Nichtigkeit der Eheschließung wegen vorübergehender Störung der Geistesfähigkeit.

BGB. §§ 1325, 105.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Juli 1910 i. S. v. D. (Kl.) w. Ehefrau v. D. (Bekl.). Rep. IV. 498/09.

I. Landgericht Gera.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kläger hatte im Mai 1906 mit der Beklagten die Ehe geschlossen. Im Januar 1907 erhob er die Nichtigkeitsklage. Die Klage wurde abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

„Nach § 1325 Abs. 1 BGB. ist eine Ehe nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesfähigkeit befand. Von den Fällen der Geschäftsunfähigkeit kam für die Klage der in § 104 Nr. 2 bezeichnete in Betracht. Schon in der ersten Instanz hatte der Kläger ferner geltend gemacht, er habe sich im Zeitpunkte der Eheschließung in einem Zustande vorübergehender Störung der Geistesfähigkeit befunden. Die Ehe der Parteien war mithin für nichtig zu erklären,

1. wenn sich der Kläger zur Zeit der Eheschließung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befand, der seiner Natur nach kein vorübergehender war (§ 104 Nr. 2), oder
2. wenn sich der Kläger zur Zeit der Eheschließung im Zustande vorübergehender Störung der Geistesfähigkeit befand (§ 1325 Abs. 1).

Wäre die Fassung des Gesetzes genau, so müßte nach diesen Bestimmungen der Nachweis, daß sich einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung in einem Zustande der Störung der Geistestätigkeit befunden habe, zur Nichtigklärung der Ehe genügen, falls die Störung der Geistestätigkeit vorübergehend war; dagegen müßte, wenn die Störung krankhaft und der Zustand kein vorübergehender war, der Zustand ein die freie Willensbestimmung ausschließender gewesen sein. Daß dies nicht der Sinn des Gesetzes sein kann, unterliegt keinem Zweifel. Die vorübergehende Störung der Geistestätigkeit ist der leichtere geistige Mangel; es ist undenkbar, daß, wenn der Zustand der Störung der Geistestätigkeit seiner Natur nach dauernd, die Störung der Geistestätigkeit krankhaft ist, das Erfordernis des Ausschusses der freien Willensbestimmung hinzutreten müßte, dieses Moment dagegen fehlen dürfte, wenn die Störung nicht dauernd ist. Vielmehr ist anzunehmen, daß in jedem der beiden Fälle der Zustand ein die freie Willensbestimmung ausschließender sein muß.

Daß dies der Sinn des Gesetzes ist, ergibt sich auch, wenn die §§ 6, 104, 105, 827 BGB. beigezogen werden und geprüft wird, wie diese Vorschriften entstanden sind. Der erste Entwurf hatte die Bestimmungen darauf abgestellt, ob eine Person „des Vernunftgebrauchs beraubt“ sei. Eine Person, die des Vernunftgebrauchs beraubt sei, sollte wegen Geisteskrankheit zu entmündigen sein (Entwurf I § 28 Abs. 1); für die Dauer des Zustandes oder, wenn entmündigt, für die Dauer der Entmündigung sollte sie geschäftsunfähig sein (Entwurf I § 64 Abs. 2). Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sollten nichtig sein (Entwurf I § 64 Abs. 3). Ebenso sollte die Ehe nichtig sein, wenn einer der Eheschließenden zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig gewesen sei (Entwurf I § 1250 Nr. 2); für Schaden, den eine Person, während sie des Vernunftgebrauchs beraubt gewesen sei, zugefügt habe, sollte sie nicht verantwortlich sein (Entwurf I § 708.) Dem Verlangen medizinischer Kreise nachgebend (Kom.-Prot. 1 S. 32) beseitigte die Kommission für die zweite Lesung den Ausdruck „des Vernunftgebrauchs beraubt sein“. Die Zulässigkeit der Entmündigung wurde davon abhängig gemacht, ob jemand infolge eines geistigen Mangels, Geisteskrankheit oder Geisteschwäche, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge. Die Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geisteschwäche wurde gemacht, weil es

Zustände der geistigen Unvollkommenheit gebe, die nach der gewöhnlichen Auffassung — im Gegensatze zu der psychiatrischen — nicht unter den Begriff der Geisteskrankheit fielen, trotzdem aber in Geisteschwachen die Besorgung seiner Angelegenheiten unmöglich machten (Rom.-Prot. 6 S. 121). Für die Vorschriften über die Geschäftsunfähigkeit hielt die Kommission eine an den § 51 StrGB. sich anschließende Fassung für angemessen. In § 78 Nr. 2 des Entwurfs II sollte deshalb bestimmt werden, daß geschäftsunfähig sei, wer sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befinde, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen werde, in § 79 Abs. 1: „Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig“, in Abs. 2: „Nichtig ist auch die Willenserklärung, welche in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Bewußtlosigkeit abgegeben wird“. Wohl in der Annahme, daß im Zustande der Bewußtlosigkeit die freie Willensbestimmung immer ausgeschlossen sei, änderte die Redaktionskommission den § 79 Abs. 2 dahin: „Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit abgegeben wird.“ Bei der Beratung über § 66 des Entwurfs I (Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber einer geschäftsunfähigen Person) erschien es erforderlich, daß man diejenigen Personen, die nur gerade im Zeitpunkte der Willenserklärung nicht fähig seien, eine Willenserklärung abzugeben und entgegenzunehmen, nicht als geschäftsunfähig bezeichne. Die Redaktionskommission wurde beauftragt, dem § 64 Entwurf I (§ 78 Entwurf II) eine damit übereinstimmende Fassung zu geben (Rom.-Prot. 1 S. 72). Bei der Beratung des § 1704 Entwurf I (Rom.-Prot. 4 S. 828) wurde der Antrag gestellt, in § 78 Entwurf II Nr. 2 zu streichen und den Abs. 2 des § 79 Entwurf II zu fassen: „Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesfähigkeit, so daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, abgegeben wird.“ Der Antrag wurde bis zur Revisionsberatung zurückgestellt. Bei der Revisionsberatung (Rom.-Prot. 6 S. 120) wurde folgender Antrag angenommen: a) der Nr. 2 des § 78 die Worte beizufügen: „sofern nicht der Zustand seiner Natur nach nur vorübergehender ist“, b) in § 79 Abs. 2 hinter dem Worte „Bewußtlosigkeit“ einzuschalten: „oder vorübergehender Störung der Geistesfähigkeit“. Den Antrag betrachtete

man als redaktionell. Die Kommission erwog (Kom.-Prot. 6 S. 121), es entspreche dem Sinne der bei der zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse, daß Zustände, welche die freie Willensbestimmung ausschließen, die aber ihrer Natur nach vorübergehend sind, die Geschäftsunfähigkeit nicht zur Folge haben sollten, obwohl eine in einem solchen vorübergehenden Zustande abgegebene Willenserklärung nichtig sei.

Aus diesen Verhandlungen der Kommission ergibt sich, daß man unter dem Zustande vorübergehender Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 79 Abs. 2 Entwurf II (§ 105 Abs. 2 BGB.) einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit verstand.

In Übereinstimmung mit § 79 Abs. 2 Entwurf II in seiner ursprünglichen Fassung wurde bei der Beratung des § 1250 Entwurf I (Kom.-Prot. 4 S. 53) der Antrag gestellt, die Bestimmung über die Nichtigkeit der Eheschließung zu fassen: „Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Bewußtlosigkeit befunden hat.“ Die Kommission war (Kom.-Prot. 4 S. 57) der Ansicht, daß der Zusatz sachlich zu billigen sei, daß man aber der Redaktionskommission die Prüfung zu überlassen habe, ob nicht der Zusatz an dieser und an anderen Stellen zu streichen sei. Als § 1231 Abs. 1 Entwurf II erhielt die Bestimmung die Fassung: „Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit befand.“ Nachdem § 79 Abs. 2 Entwurf II (revidiert § 101 Abs. 2) seine endgültige Fassung erhalten hatte, wurde (Kom.-Prot. 6 S. 269) „in Gemäßheit des zu § 79 gefaßten Beschlusses“ dem Antrage zugestimmt, § 1231 Abs. 1 Entwurf II zu fassen: „. . . oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand.“

Die Vorschrift des § 708 Entwurf I, wonach eine Person nicht verantwortlich sein sollte, wenn sie, während sie des Vernunftgebrauchs beraubt sei, einem anderen einen Schaden zugefügt habe, wurde nach dem Vorgange der zu § 64 Abs. 2 Entwurf I (§ 78 Nr. 2 Entwurf II) gefaßten Beschlüsse ebenfalls mit § 51 StrGB. in Einklang gebracht (Kom.-Prot. 2 S. 584). Sie erhielt als § 750 Entwurf II im wesentlichen die Fassung, die § 827 BGB. hat. In

dieser Vorschrift ergibt sich schon aus der Fassung, daß ebenso wie der dauernde auch der vorübergehende Zustand der Störung der Geistestätigkeit ein die freie Willensbestimmung ausschließender sein muß.

Demnach ist § 1325 Abs. 1 BGB. so auszulegen, als ob die Vorschrift lautete: „Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand.“ . . .